

Satzung des Schulfördervereins Altenbeken

Gründungsdatum: 01.03.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Schulförderverein Altenbeken**“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Altenbeken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Schulförderverein der privaten Realschule Altenbeken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Schulfördervereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der privaten Realschule Altenbeken, die unter der Trägerschaft des (zukünftigen) „Schulträgerverein Altenbeken e.V.“ steht.
- (3) Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass Leistungen und Initiativen in der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der privaten Realschule Altenbeken unterstützt werden und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern¹, ehemaligen Schülern, Lehrern, Firmen und interessierten Bürgern verstärkt wird.
Diese Ziele werden insbesondere erreicht durch die Unterstützung des privaten Schulträgervereins Altenbeken e.V. zum laufenden Schulbetrieb durch:

- Anschaffung von Lehr- und Freizeitmaterial nach Bedarf
- Förderung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung von schulischen Veranstaltungen
- Unterstützung bei Klassenfahrten und Exkursionen
- Förderung und Unterstützung bei unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten der Schule.

Begründete Sonderanträge können von Mitgliedern des Vereins oder der Schulleitung an den Vorstand schriftlich gerichtet werden. Deren Bewilligung muss dem Satzungszweck entsprechen und wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

- (4) Der Schulförderverein der privaten Realschule Altenbeken ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

¹ Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Schulfördervereins der privaten Realschule Altenbeken dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss/ Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Postadresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeitrag/Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mindestjahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Werden Lastschriften von

der Bank des Mitglieds nicht eingelöst und kostenpflichtig für den Verein zurückgestellt, muss das Mitglied die Kosten zusätzlich erstatten.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag bei einzelnen Mitgliedern in besonders begründeten wirtschaftlichen Verhältnissen eine Beitragsreduzierung beschließen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
- (3) Von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins können Spenden auf das Konto des Vereins eingezahlt werden, die ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden sind. Im Rahmen der steuerlichen Anerkennung kann ab einem Betrag von 50,00 Euro eine Spendenquittung ausgestellt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der geschäftsführende Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bevorzugt per E-Mail einberufen. Liegt keine gültige E-Mail-Adresse vor, wird eine postalische Einladung verschickt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Postadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - die Entgegennahme des Kassenberichts
 - die Entgegennahme des Jahresberichts

- die Festlegung einer Beitragsordnung
 - die Besprechung der Fördersatzung und Beschlussfassung und
 - die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder und erfolgen per Handzeichen. Vorstandswahlen können per Handzeichen und in geheimer Wahl durchgeführt werden.
Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, wird die Wahl geheim durchgeführt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung müssen mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Kassierer
4. Schriftführer

Erweiterter Vorstand:

1. Stellvertretender Kassierer
 2. Vertretung der Schulleitung / Stellvertreter
 3. Vertretung der Schulpflegschaft Vorsitzender / Stellvertreter
 4. zwei bis fünf Beisitzer
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten, wobei sie im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstands gebunden sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands (Absatz 2) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der/die Beisitzer/innen werden als beratende/s Mitglied/er für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Eine Vertretung der Schulleitung sowie die Vertretung der Schulpflegschaft ist ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung ständiges Mitglied im Vorstand.

- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (10) Der Vorstand beschließt in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen. Die Einberufung erfolgt 7 Tage vor Termin durch den Schriftführer schriftlich, telefonisch oder per E-Mail. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmen können nicht übertragen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- (11) Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über persönliche Angelegenheiten von Mitgliedern gegenüber Dritten verpflichtet. Zuwiderhandlung können zivil- und strafrechtliche Folgen haben und durch Mitgliederbeschluss zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- (12) Der Vorsitzende ist zugleich Pressesprecher des Vereins.
- (13) Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (14) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Hierbei entstehende Auslagen werden gegen Auflistung und Quittung ersetzt.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über den Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altenbeken, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen in

der Gemeinde Altenbeken zu verwenden hat. Vor einer Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 11 Ermächtigung des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister und bis zu Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt alle zur Eintragung des Vereins und zur Erreichung der Gemeinnützigkeit notwendigen formalen Änderungen dieser Satzung in eigener Verantwortung vorzunehmen und bei einer Bank notwendige Konten einzurichten.

§ 12 Sonstiges

Im Übrigen gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB.

§ 13 Gründungsdatum und Gründungsmitglieder

Gründungsdatum: 01.03.2018

Gründungsmitglieder:

Name	Vorname	Anschrift	Unterschrift
Bußkönning	Marcel	Tegelweg 7 33184 Altenbeken	
Gellhaus	Martina	Adenauerstraße 18 33184 Altenbeken	
Iks	Natalie	Kurt-Schumacher-Straße 12 33184 Altenbeken	
Kröger	Miriam	Peter-Hille-Weg 19 33184 Altenbeken	
Lieder	Lena	Rehbergstraße 9 33184 Altenbeken	
Rehbein	Sebastian	Cheruskerstraße 31 33184 Altenbeken	
Starke	Nicole	Höhenweg 4 33184 Altenbeken	